

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt
für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Forst-
Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
rentamt zu Tharandt.



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 4 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 60 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch den Postboten monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. / Postzustellen, Postboten sowie unsere Adressen und Geschäftsstellen nehmen keine Zahlungen entgegen. / Im Falle plötzlicher Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten, der Lieferanten oder der Druckerei wird die Zeitung über auf Nichtzahlung des Bezugspreises. Ferner ist bei der Zeitung in den oben genannten Fällen keine Haftung, falls die Zeitung verspätet, in beträchtlicher Menge oder nicht erscheint. / Einzelhefte der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu empfangen, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anzeigen-Zustellungen bleiben unberücksichtigt. / Druckerei: Leipzig 1841.

Interessierte Pfl. für die 6-gelochte Korporelle oder deren Raum, Latobris Pfl., Reflamen Pfl., alles mit 8%, Feuerungsqualität, Zeitraub und laborativer Sieg mit 30% Aufschlag. Bei Ueberholung und Verarbeiten entsprechender Korporelle, Belohnungen im amtlichen Teil (mit von Zehrfeld die Korporelle 60 Pf. bei. Pfl. / Aufschlag und Feuerungsqualität 20 bis 30 Pf. / Korporelle Interzonen-Wegsabe Korporelle jedes Aufnahmevermögens aus. / Anzeigenpreise bis 11 Uhr vormittags. / Bei Ueberholung der Korporelle an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Einzelhefte 25 Pf., Aufschlag ohne Rabatt. / Die Korporelle und Interzonen haben nur bei Zahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerollte Korporelle, gemeinsame Korporelle der Interzonen bedingen die Berechnung des Zehrfeldpreises. / Sofern nicht schon ausdrücklich über Mitbewerben als Geschäftsmann Wilsdruff verhandelt ist, gilt es als verhandelt durch Uebernahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 6. **Freitag den 21. Februar 1919.** Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614. **78. Jahrg.**

Umtlicher Teil.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über **Waffenbesitz** vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. Seite 31) wird folgendes bestimmt:

1. Alle in § 1 der Verordnung aufgeführten Schusswaffen (Gewehre, Karabiner — Kammernwerfer) sowie Munition aller Art zu Schusswaffen sind innerhalb 14 Tagen nach Inkraft dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern. Personen, die nach Ablauf dieser Frist in das sächsische Staatsgebiet zuziehen, haben die Ablieferungspflicht unverzüglich nachzukommen.
2. Die Ablieferung hat in Dresden an die Polizeidirektion und deren Wachen, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung an die Stadträte (Polizeiämter) und deren Polizeiwachen, in den übrigen Orten an die Gemeindebehörden zu erfolgen. Die abgelieferten Stücke in Sammelfendungen an die Amtshauptmannschaften weiterzugeben. Von den Behörden, an die die Ablieferung erfolgt, sind mit fortlaufender Nummer verleihe Empfangsbescheinigungen auszustellen, über die ein Verzeichnis zu führen ist, in das zu jeder Nummer Name und Wohnung des Ablieferenden eingetragen werden muß. Die abgelieferten Stücke, an denen die entsprechende Nummer in leserlicher Weise (womöglich mit Draht beschriftet) anzubringen ist, sind in einem gegen Diebstahl und Diebstahl hinreichend geschützten Amtsräume aufzubewahren, bis von der Landeszentralbehörde weitere Verfügung getroffen wird. Im Falle von Unruhen sind die Aufbewahrungsräume mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Plünderung zu schützen. Eine Entschädigung für die in behördliche Verwahrung genommenen Gegenstände wird nicht gewährt.
3. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:
 - a) die Dienstwaffen oder Jagdgewehre nebst der dazu gehörigen Munition
 - b) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Berufs berechtigt sind (Polizeibeamte, Forstschutzbeamte, Militärpersonen).
 - c) die Inhaber von noch nicht abgelaufenen deutschen Jahres-Jagdkarten, die nach §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Personen; der Waffen und Munition, zu deren Besitz ihnen besondere Genehmigung
 - d) die Inhaber von Waffenscheinen der Kreisauptmannschaften,
 - e) bis auf weiteres Schützengesellschaften und Militärvereine, die die Genehmigung zum Besitz von Waffen haben. Die Vorsteher dieser Vereine haben für unbedingt sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie der unter Ziffer 2 bestimmten Ablieferungsbehörde binnen 14 Tagen Verzeichnisse derjenigen ihrer Mitglieder einzureichen, die Waffen besitzen, hierbei auch Zahl und Gattung dieser Waffen genau anzugeben.

Endlich kann in besonderen Fällen vertrauenswürdigen Personen von den Polizeibehörden (in Dresden von der Polizeidirektion, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten — Polizeiämtern —, in den übrigen Orten von den Amtshauptmannschaften) ein Erlaubnischein zum Besitz (nicht Tragen) von Waffen erteilt werden. Insbesondere können für Schusswaffen, die familiengeschichtlichen, künstlerischen oder historischen Wert haben, solche Erlaubnischeine ausgestellt werden.

4. Die Ueberlassung von Schusswaffen und Munition an Personen, die nicht unter Ziffer 3a-e fallen, ist bis auf weiteres nicht nur den Waffenhändlern und Eröllern, sondern auch allen anderen Personen verboten. Die Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen und Munition gemäß Ziffer 3a-c ist vor der Ueberlassung durch Kauf, Tausch oder Schenkung sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde.
5. Die Hauseigentümer oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, von dem Vorhandensein nicht angemeldeter Waffen in ihren Grundstücken der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.
6. Die Polizeibehörden sind zu Hausdurchsuchungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß Waffen versteckt werden. Die militärischen Sicherheitsorgane sind hierbei zur Unterstützung der Polizei verpflichtet.
7. Auf die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Waffentragen und das Schießen unter Strafe stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Dresden, am 14. Februar 1919. 158 a/b II A.
Ministerium des Innern. Justizministerium.
Ministerium für Militärwesen.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 2086 (Zweitaufendsechshundachtzig) aus den Farbwerken in Höchst a. M. ist wegen bakterieller Verunreinigung zur **Einziehung** bestimmt worden.
 Dresden, am 18. Februar 1919. 288 IV M
Ministerium des Innern.

Abgabe ab 22. Februar des angemeldeten **Kaffee-Erfazes.**
 Wilsdruff, am 20. Februar 1919.
Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Ein Mordanschlag auf Clemenceau.

Die erste Interpellation.

Auch die Nationalversammlung hat nun Herrn Eraberger auf der Menur gesehen und sich davon überzeugen können, daß er eine gute Klinge zu führen versteht. Nach unter dem niederschmetternden Eindruck der letzten Waffensstillstandsverhandlung ging sie am Dienstag an die Verhandlung über die Interpellation der Deutschen Volksvereine, deren Vorklaut sich auf die Vorlegung einer Denkschrift über die bisher von der Waffensstillstandskommission beschriebenen Verhandlungen beschränkte, deren Begründung durch den Abg. Voegler sich indessen zu einem Generalangriff gegen den Vorsitzenden der Kommission, eben den Reichsminister Eraberger, auswuchs. Dem Redner, einem der Generaldirektoren aus der rheinischen Schwermindustrie, mochte es nicht um persönlichen Streit zu tun gewesen sein; dazu stand und steht jetzt wirklich vor zu viel auf dem Spiel. Aber je mehr er auf die beiden Hauptfragen einging, die ihm am Herzen lagen: die Auslieferung der deutschen Handelsflotte und die Bewehrung der belgischen und Erztzaren in den Verträgen mit unseren Feinden, desto mehr nahm seine Ausdrucksweise eine persönliche Färbung an, bis ein ungeheurer Entzweiungsturm unter den Mehrheitsparteien ihn am Weiterreden verhinderte. Nur mit größter Mühe konnte Präsident Fehrenbach ihm wieder Gehör verschaffen. Bemerkt, daß jemand sich in der Erregung zu lebhaften Temperamentsausbrüchen hinreißt. Aber auch die Freunde des Interpellanten werden die Empfindung gehabt haben, daß er sich dabei zu weit hat hinreißt lassen, daß er namentlich an der Tatsache unserer Niederlage vorübergegangen ist — obwohl sie doch wirklich der einzige Schlüssel zum Verständnis unserer traurigen Gesamtlage ist und bleiben wird.

An diese Tatsache wurde er allerdings durch Herrn Eraberger sofort in recht unsanfter Weise erinnert. Nach der oft bewährten Methode, daß die beste Verteidigung der Dief ist, ging der Angegriffene mit schonungsloser Entschiedenheit zur Abrechnung mit der rheinisch-westfälischen Großindustrie über, der er ihr Sündenregister gegenüber der belgischen Industrie und den belgischen Arbeitslosen vorhielt und gab den Vorwurf, daß er sich bei den lebenswichtigsten Fragen, die in Eriar auf der Tagesordnung standen, nicht ausreichend mit Sachverständigen umgeben habe, mit Bism und Bismarck an die Interpellanten zurück. Sie hätten ihm

Herrn Dugo Stinnes als Ratgeber aufdrängen wollen, einen Mann, den er den Feinden gerade wegen seiner Mitbeteiligung an den belgischen Vorgängen unmöglich hätte präsentieren können. Mit dem Terrorismus der Schwerindustrie sei es aber vorbei, für immer vorbei. Mit Sachverständigen habe er sich Tag für Tag umgeben, und wenn einer einmal nicht rechtzeitig zur Stelle war, dann habe das nicht an ihm, sondern an den Verkehrsverhältnissen gelegen. Daß Marshall Foch vor dem 9. November einen entscheidungslosen Frieden angeboten, dann aber, auf die Kunde von der Revolution in Deutschland, sofort ganz andere Seiten aufgezeigt habe, sei ein aufgelegter Schwindel. Selbst ohne die von unserer Heeresleitung gewünschten und zum Teil auch erreichten Widerungen der November-Bedingungen sei er ermächtigt worden, den ersten Waffensstillstandsvertrag zu unterzeichnen — und da solle er sich scheuen, die Verantwortung für das Geschehene zu übernehmen? Wer von der Auslieferung unserer Handelsflotte spreche, mache sich einer Schlagwörterassonanz schuldig; er wisse nur, daß die deutschen Schiffe der Kontrolle der Alliierten unterstellt werden sollen. Binnen vierzehn Tagen müsse die Finanzierung der Lebensmittel geklärt sein, wenn wir uns nicht diese Hilfe überhaupt verschergen und damit eine regelrechte Hungersnot über unser Volk heraufbeschwören wollen. Hier habe eben so wie die deutsche Arbeit so auch das deutsche Kapital seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit zu tun, und wenn der Regierung nicht genügend fremder Besitz von deutscher Hand zur Verfügung gestellt werde, dann werde sie zu Zwangsmaßnahmen greifen. Wenn jeder Deutsche seine Schuldigkeit tue, brauchten wir den Glauben an die Zukunft unseres Volkes nicht zu verlieren.

Ein unbestrittener Erfolg, das unterliegt gar keinem Zweifel. Herr Eraberger ging zuweilen bis hart an die Grenzen des Parlamentarischen, er setzte auf den großen Kloy einen großen Reil und brachte damit das Haus in Weimar begrifflicherweise noch ungleich mehr auf seine Seite als früher die hohe Versammlung am Königsplatz in Berlin. Die nach ihm sprachen, Müller-Breslau von den Mehrheitssozialisten, Gröber vom Zentrum und Hartmann von den Demokraten, brauchten ihm also gar nicht mehr besonders heftig zu sekundieren; es ging auch so. Dem Interpellanten suchte nach ihnen der Redner der Rechte, Herr v. Graefe, mit der Waffe des Witzes zu Hilfe zu kommen, aber sie erwies sich an diesem Tage denn doch als leicht, und als schließlich auch dagegen

nom Herr Scheidemann nur traurig zur Wehr setzte, war der Ausgang des Redekampfes für diesmal vollends entschieden. Es bedurfte wahrhaftig keiner besonderen Abhimmung. Der Angriff war abgeschlagen.

Angriff und Abwehr.

Aus dem uns vorliegenden ausführlichen Verhandlungsbericht über die letzte Sitzung der Nationalversammlung geht hervor, daß es sich da schon mehr um ein regelrechtes Rededuell gehandelt hat. Duellanten waren Eraberger und Voegler, Sekundanten v. Graefe und Scheidemann, gleichsam als Unparteiischer fungierte der Abg. Gröber. Stellen wir, der besseren Übersicht wegen, Angriff und Abwehr gegenüber:

Dr. Voegler hält Eraberger vor, daß er Sachverständige der Kohlen- und Eisenindustrie bei den Verhandlungen in Spaa, Eriar und Luxemburg nicht zugezogen habe. Eraberger erwidert, daß er in Luxemburg überhaupt nicht gewesen sei; in Eriar aber waren 30 Sachverständige anwesend. Nur Dugo Stinnes fehlte. „Ich habe“, fügte Eraberger hinzu, „keine Abberührung durchgeföhrt, weil ich unseren Feinden als Sachverständigen nicht einen Herrn anbieten konnte, der an der Ausbeutung Belgiens so hervorragend beteiligt gewesen ist wie Herr Dugo Stinnes, und der vor allen Dingen die haupttreibende Kraft gewesen ist bei der Verschleppung der belgischen Arbeitslosen, die so ungeheuer viel böses Blut gemacht hat.“

Bezüglich der Stellung unserer Flotte unter die Kontrolle der Alliierten erklärt Eraberger: „Wir konnten den Waffensstillstand nicht daran scheitern lassen, daß wir die Schiffe nicht zur Verfügung stellen. Unser Volk darf nicht verhungern. Um unser Volk über die schwerste Zeit bis zur neuen Ernte hinwegzuführen, müssen einmal unsere Arbeiter das ihre tun, um Waren für die Ausfuhr zu schaffen, und dann müssen die Kapitalisten ihre fremden Werte dem Deutschen Reich zur Verfügung stellen, und zwar in einem solchen Umfang, daß wir, vor dem Hungertode vor der Ernte gerettet sind. An Arbeit und Kapital geht der Ruf, das höchste einzusetzen, um unser Volk vor dem Untergang zu retten. Wenn der Appell der Regierung keine Wirkung hat, wenn fremdes Kapital in deutschem Besitz nicht genügend zur Verfügung gestellt wird, muß sich die Regierung vorbehalten, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.“